

Prüfungsordnung des Bremer Judo – Verbandes e.V.

§1

Grundsatz

Prüfungen zu Kyu- und Dan-Graden des Deutschen Judo – Bundes werden vom Bremer Judo – Verband organisiert und durchgeführt. Die einzelnen Regelungen dieser Prüfungsordnung bewegen sich innerhalb des Rahmens der Grundsatzordnung des Deutschen Judo – Bundes.

Alle Übungsleiter, Trainer und Prüfer sind aufgefordert, der Leistungsbereitschaft der Prüflinge positive Impulse zu geben und die Bedürfnisse des Sports vor die Norm zu stellen, um den Judosport zu fördern.

Behinderten Judoka ist eine Prüfung mit Einschränkungen entsprechend ihrer Behinderung in Bezug auf das Anforderungsprofil der Prüfung (Kyu, Dan) zu gewähren.

§2

Prüfungsberechtigung und Prüfungskommission

2.1. Prüfungsberechtigung

Kyu- und Dan-Prüfungen dürfen nur von Dan-Trägern durchgeführt werden, die

- eine gültige Prüferlizenz besitzen
- Inhaber einer gültigen Fachübungsleiter C-/ Trainer C-Lizenz sind
- einen vom DJB/LV anerkannten Dan-Grad besitzen
- einen gültigen DJB-Mitgliedsausweis besitzen
- das Mindestalter von achtzehn Jahren erreicht haben
- einem Mitgliedsverein des Bremer Judo – Verbandes angehören

Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfungsreferent/in des Bremer Judo – Verbandes auf Antrag des Mitgliedsvereins.

2.1.1. Prüferlizenz

Die Prüferlizenzen werden vom Bremer Judo – Verband ausgestellt. Er legt die Inhalte der Ausbildung sowie die Lizenzverlängerungen fest.

2.2. Prüfungskommission

Die Prüfungskommissionen sind wie folgt zu bilden:

8. Kyu bis 3. Kyu	1 Prüfer/in	Vereinsebene
2. Kyu und 1. Kyu	2 Prüfer/innen	Vereinsebene
1. Dan bis 5. Dan	3 Prüfer/innen	Landesebene

Die jeweils höhere Prüfungsebene kann auch Prüfungen unterhalb des eigenen Zuständigkeitsbereichs durchführen sowie die eigene Prüfungskompetenz auf die nächst tiefere Ebene delegieren.

Bei Dan-Prüfungen können nur Prüfer/innen eingesetzt werden, die mindestens den vom Prüfling angestrebten Dan-Grad besitzen. Der/Die Vorsitzende der Kommission sollte höher graduiert sein.

§3

Voraussetzungen zur Teilnahme an Prüfungen

An Kyu- und Dan-Prüfungen kann nur teilnehmen, wer einen gültigen DJB-Mitgliedsausweis besitzt. An Schulen und Hochschulen und der Polizei können Prüfungen bis zum 1. Kyu im Rahmen der obligatorischen Ausbildung ohne Vereinsmitgliedschaft abgelegt werden, sofern die Ausbildungs- und Prüfungsanforderungen dieser Einrichtungen diese Kyu-Prüfungen vorsehen. Außerhalb der obligatorischen Ausbildung sind an diesen Einrichtungen Kyu-Prüfungen bis zum 8. Kyu ohne Vereinsmitgliedschaft möglich. Für alle weiteren Prüfungen ohne Vereinsmitgliedschaft ist eine Prüfungsgebühr von 15 EUR zu entrichten.

Sonderregelungen können mit dem DJB vereinbart werden.

Dan-Prüfungen sind nur im Rahmen einer Vereinsmitgliedschaft möglich.

Die Prüfungen werden grundsätzlich in der festgelegten Reihenfolge abgelegt und beginnen mit der Prüfung zum 8. Kyu. Eine Kyu- oder Dan-Prüfung außerhalb des eigenen Vereins/LV bedarf der Genehmigung des Vereins/LV.

Die Vorbereitungszeit beträgt für Judoka bis 14 Jahre mindestens 6 Monate.

Für Judoka, die älter als 14 Jahre sind beträgt die Vorbereitungszeit bis zum 3. Kyu-Grad mindestens 3 Monate. Für den 2. Kyu-Grad mindestens 6 Monate und für den 1. Kyu-Grad mindestens 12 Monate.

Es kann an einem Tag nur die Prüfung für einen Kyu-Grad abgelegt werden.

Das Mindestalter beträgt für den:

8. Kyu-Grad	weiß-gelb	vollendetes 7. Lebensjahr**
7. Kyu-Grad	gelb	im 8. Lebensjahr (Jahrgang)*
6. Kyu-Grad	gelb-orange	im 9. Lebensjahr (Jahrgang)*
5. Kyu-Grad	orange	im 10. Lebensjahr (Jahrgang)*
4. Kyu-Grad	orange-grün	im 11. Lebensjahr (Jahrgang)*
3. Kyu-Grad	grün	im 12. Lebensjahr (Jahrgang)*
2. Kyu-Grad	blau	im 13. Lebensjahr (Jahrgang)*
1. Kyu-Grad	braun	im 14. Lebensjahr (Jahrgang)*

*Jahrgang bedeutet, dass die Prüfung in dem Jahr abgelegt werden kann, in dem das entsprechende Lebensalter vollendet wird.

**Wer das Programm der 5-7 Jährigen „Judo spielend lernen“ dokumentiert durchlaufen hat, kann bereits im 7. Lebensjahr zum 8. Kyu graduiert werden.

Zu Dan-Prüfungen werden Judoka zugelassen, die Inhaber des 1. Kyu-Grad sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben. Judoka, die mindestens 12 Punkte nach der Tabelle „Wettkampferfolge“ in der Wettkampferfolgskarte nachweisen, können bereits nach Vollendung des 16. Lebensjahres zur Dan-Prüfung zugelassen werden.

Die Anmeldung zu den Dan-Prüfungen erfolgt mittels Antrag beim zuständigen Prüfungsreferenten. Bei der Anmeldung zur Prüfung zum nächst höheren Dan-Grad sind folgende Vorbereitungszeiten einzuhalten:

normale Vorbereitungszeit	
1. Kyu-Grad zum 1. Dan-Grad	2 Jahre
1. Dan-Grad zum 2. Dan-Grad	3 Jahre
2. Dan-Grad zum 3. Dan-Grad	4 Jahre
3. Dan-Grad zum 4. Dan-Grad	5 Jahre
4. Dan-Grad zum 5. Dan-Grad	6 Jahre

Ab dem 1. Dan können die Vorbereitungszeiten wie folgt verkürzt werden:

(Code zum Eintrag in den Dan-Antrag)

1. durch Wettkampferfolge
Für jeden gewonnenen Kampf bei offiziellen Turnieren und Meisterschaften des DJB und der Landesverbände gibt es einen Punkt. Dieser Erfolg ist in der Wettkampferfolgkarte einzutragen und von der Wettkampfleitung abzustempeln und zu unterschreiben. Diese Punkte können nur am Veranstaltungstag (nicht nachträglich!) eingetragen werden.

2. durch folgende Trainer-/JL-Lizenzen

JL-Lizenz	2.1
ÜLF/C-Lizenz	2.2
Trainer B/Judolehrer B	2.3
Trainer A/Judolehrer A	2.4
Diplom-Trainer	2.5

3. durch folgende Kampfrichter-Lizenzen

Landes-Lizenz	3.1
DJB-Lizenz B	3.2
DJB-Lizenz A	3.3
IJF-Lizenz	3.4

Die Vorbereitungszeitverkürzung bei Dan-Prüfungen ist generell nur um ein Jahr möglich. Wettkampferfolge müssen innerhalb der Vorbereitungszeit erworben werden. Gültige Lizenzen können nur einmal zur Verkürzung der Vorbereitungszeit verwendet werden.

verkürzte Vorbereitungszeit	
1. Kyu-Grad zum 1. Dan-Grad	1 Jahr
1. Dan-Grad zum 2. Dan-Grad	2 Jahre
2. Dan-Grad zum 3. Dan-Grad	3 Jahre
3. Dan-Grad zum 4. Dan-Grad	4 Jahre
4. Dan-Grad zum 5. Dan-Grad	5 Jahre

§ 4

Inhalt der Prüfung

Es sind die technischen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnisse nachzuweisen, die in der Prüfungsordnung des Deutschen Judo-Bundes festgelegt sind. Die Inhalte der Prüfungsordnung sind verbindlich. Sie ist Bestandteil der Grundsatzordnung des Deutschen Judo-Bundes, die den Rahmen der BJV-Prüfungsordnung bildet.

§ 5

Organisation und Durchführung der Prüfung

Kyu- und Dan-Prüfungen bis einschließlich 5. Dan werden vom DJB und von den Landesverbänden angeboten, organisiert und durchgeführt.

Der/Die Landesprüfungsreferent/in wird rechtzeitig (mind. 2 Wochen bei Kyu-Prüfungen) vor der Prüfung in Kenntnis gesetzt.

Vom 8. – 4. Kyu sind Prüfungen möglich, bei denen in der gesamten Vorbereitungszeit eine trainingsbegleitende Leistungskontrolle mittels einer Prüfungskarte erfolgt. Die Vorbereitungszeit muss beim Prüfungsreferenten angemeldet werden und das Ergebnis auf einer Prüfungsliste dokumentiert werden. Der/Die Übungsleiter/in bei solchen Prüfungen muss die Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung des BJV erfüllen.

Vor Beginn der Prüfung sind der Prüfungskommission vom Ausrichter folgende Unterlagen zu übergeben:

- eine vollständig ausgefüllte Prüfungsliste
- die gültigen DJB-Mitgliedsausweise der Prüfungsteilnehmer
- die erforderliche Anzahl der DJB-Prüfungsmarken
- Zustimmungserklärung des Mitgliedvereins des Prüflings bei Prüfungen außerhalb des eigenen Vereins bzw. bei Dan-Prüfungen.

Anträge zur Teilnahme an einer Dan-Prüfung sind rechtzeitig (mind. 4 Wochen vor Prüfungstermin) mit dem entsprechenden Antragsformular an den/die Prüfungsreferenten/in des Bremer Judo-Verbandes zu richten. Er/Sie ist für alle weiteren erforderlichen Maßnahmen verantwortlich und soll auf die Prüfung vorbereitende Schulungsmaßnahmen anbieten.

Ein Prüfer bzw. eine Prüfungskommission sollte an einem Tag bei Kyu-Prüfungen nicht mehr als 20 und bei Dan-Prüfungen nicht mehr als 10 Teilnehmer prüfen.

Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern werden mit (-) für nicht ausreichende, (+) für ausreichende und (++) für gute/sehr gute Leistungen bewertet.

Prüfungsfächer sind bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern ausreichend sind.

Nicht ausreichende Prüfungsleistungen in höchstens einem Prüfungsfach können durch gute/sehr gute Leistungen in mindestens zwei anderen Prüfungsfächern ausgeglichen werden. Das Fach Vorkenntnisse kann nicht ausgeglichen werden oder zum Ausgleich nicht ausreichender Prüfungsleistungen herangezogen werden.

Bei Dan-Prüfungen entscheidet die Mehrheit innerhalb der Prüfungskommission über die Zuerkennung des angestrebten Dan-Grades. (Bestanden bei mindestens 2 Prüfern)

§6

Verfahrensweisen nach durchgeführten Prüfungen

Nach Durchführung von Kyu- bzw. Dan-Prüfungen sind die Prüfungsmarken wie folgt zu entwerten:

- bei bestandener Prüfung im DJB-Mitgliedsausweis
- bei nicht bestandener Prüfung auf der Prüfungsliste, die zur Archivierung bestimmt ist.

Die erforderlichen Eintragungen im DJB-Mitgliedsausweis werden von dem/der Prüfer/in vorgenommen. Die, in dem Mitgliedsausweis eingeklebte Prüfungsmarke, wird mit dem Stempel des ausrichtenden Vereins entwertet. Bei Prüfungsteilnehmern, die keinen DJB-Mitgliedsausweis benötigen (§ 3), wird die Prüfungsmarke auf die Graduierungsurkunde geklebt und durch Stempel entwertet. Danach erhalten die Teilnehmer/innen ihren DJB-Mitgliedsausweis bzw. ihre Urkunde mit der neuen Graduierung überreicht.

Dan-Urkunden werden von dem/der Landesvorsitzenden des Bremer Judo-Verbandes unterschrieben und danach dem/der Inhaber/in überreicht.

§7

Vergabe durch Anerkennung

Hat ein Judoka von verbandsfremder Seite einen Kyu-Grad erworben, so ist dessen Anerkennung durch den Bremer Judo-Verband möglich, wenn der Judoka zwischenzeitlich Mitglied eines dem Bremer Judo-Verbandes angeschlossenen Vereins wurde. Gleiches gilt für die Anerkennung eines Dan-Grades (bis einschließlich 5. Dan).

Graduierungen ausländischer Judoka aus einem offiziellen Verband/Verein der EJU/IJF können bis zum 5. Dan vom Bremer Judo-Verband anerkannt werden. BJV-Judoka, die im Ausland an einer Dan-Prüfung teilnehmen wollen, müssen mindestens sechs Monate vorher in dem Land gelebt und die normalen DJB-Prüfungsvoraussetzungen erfüllten haben, um den Dan-Grad vom BJV anerkannt zu bekommen.

Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Bremer Judo-Verbandes nach Prüfung der im Einzelfall vorliegenden Kriterien mit Zustimmung des/der Prüfungsreferenten/in.

§8

Verleihung von Kyu- und Dan-Graden

Der 1. Dan kann nur durch Prüfung erworben werden.

Verleihung von Kyu- und Dan-Graden können bis zum 5. Dan vom DJB, nach Rücksprache mit dem Landesverband, und vom Bremer Judo-Verband selbst vorgenommen werden.

Verleihungen eines Ehren Dan Grades ab 6. Dan werden nach der Ehrenordnung des DJB vorgenommen.

Anträge auf Verleihung eines Ehren Dan Grades werden vom Bremer Judo-Verband an den Deutschen Judo-Bund gerichtet.

§9

Verbleib der Graduierungsunterlagen

Prüfungslisten bzw. Unterlagen der Graduierungen bei Wettkampferfolgen oder durch Anerkennung werden der Geschäftsstelle des Bremer Judo-Verbandes zugesandt und von dieser archiviert.

§11

Kosten und Gebühren

Prüfungsmarken, Prüfungslisten, Urkunden u.a. können nur von den Vereinen bzw. von den in §3 genannten Institutionen bei der Geschäftsstelle des Bremer Judo-Verbandes bezogen werden.

Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfungsreferent/in.

Die Prüfer können ihre Unkosten unter Beachtung der Spesenordnung des Bremer Judo-Verbandes abrechnen. Der Ausrichter kann kostendeckende Prüfungsgebühren festlegen.